

63. 1. Wann ist der Lieferant des Verkäufers dessen Erfüllungsgehilfe gegenüber dem Käufer?
2. Haftet der Verkäufer auf Schadensersatz wegen Lieferung einer von ihm schuldhafterweise mangelhaft hergestellten Sache? Haftet er auch dann, wenn die fehlerhafte Herstellung durch seinen Erfüllungsgehilfen erfolgt ist?

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1923 i. S. 1. Chemische Fabrik Gr. A.-G. (Bekl.), 2. Farbenfabr. vorm. Friedr. B. & Co. (Nebeninterv.) v. van der B. & Ch., G. m. b. H. (Kl.). III 569/22.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsf. — II. Oberlandesgericht das.

Zum Oktober 1916 verpflichtete sich die Beklagte, der Klägerin ihren Gesamtbedarf an verdichtetem Sauerstoff und Wasserstoff für das Jahr 1917 zu liefern. Die Lieferung des Sauerstoffs erfolgte durch das Werk der Beklagten in Kuppersteg, die des Wasserstoffs unter Zustimmung der Klägerin durch die Nebenintervenientin aus ihrer Fabrik in Leberkufen. Am 31. Januar 1917 explodierte im Betriebe der Klägerin die ihr von der Nebenintervenientin übersandte Wasserstoffflasche Nr. 12527. Ein Arbeiter der Klägerin wurde getötet, mehrere wurden verletzt, auch erheblicher Sachschaden angerichtet.

Die Klägerin führte den Unglücksfall auf ein Verschulden sowohl der Beklagten selbst wie der Nebenintervenientin, für die die Beklagte einzustehen habe, zurück. Sie hat daher gegen die Beklagte Klage erhoben auf Zahlung von 90 605,31 M und auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatze des weiteren Schadens.

Das Landgericht hat den Leistungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und der Feststellungsklage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten und der Nebenintervenientin wurde zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten ist gleichfalls zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Die Revision bekämpft als rechtsirrig die Annahme des Vorderrichters, daß der Beklagten selbst ein Verschulden zur Last falle und daß sie für ein etwaiges Verschulden der Nebenintervenientin einzustehen habe. Indessen ist dem Berufungsrichter in beiden Richtungen beizupflichten.

Der Klägerin war verbichteter Wasserstoff zu liefern. Die ihr gelieferte Flasche Nr. 12527 enthielt aber Wasserstoff mit einer starken Beimischung von Sauerstoff. Dieses sogenannte Knallgas hat sich bei Öffnung der Flasche entzündet und so die Explosion hervorgerufen. Die Flasche ist in der Fabrik der Nebenintervenientin zugleich mit drei weiteren Flaschen mit Wasserstoff gefüllt worden. Eine von diesen, Nr. 19321, enthielt, als die Füllung begann, noch 120 Atm. Gas. Dieses Gas — Sauerstoff oder ein Gemisch von Sauerstoff und Wasserstoff — ist beim Füllen in die an den Füllstand mit angeschlossenen anderen Flaschen gebrungen. So ist die explosive Mischung in der Flasche Nr. 12527 entstanden. Nicht aufgeklärt ist, wie der Sauerstoff in die Flasche Nr. 19321 gelangt ist. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters kommen dafür aber nur zwei Möglichkeiten in Betracht. Für beide bejaht er ein die Beklagte haftbar machendes Verschulden.

Die Flasche Nr. 19321 war, mit Wasserstoff gefüllt, von der Beklagten an die Maschinenfabrik S. in Köln-Kalk gesandt und von dieser an das Werk der Beklagten in Küppersteg zurückgeliefert worden. Von Küppersteg ist sie an die Nebenintervenientin nach Levertufen gegangen und von ihr nach erneuter Füllung der Klägerin übersandt worden. War die Flasche bei ihrer Rücklieferung nach Küppersteg leer oder enthielt sie damals reinen Wasserstoff, so muß der Sauerstoff auf dem Küppersteger Werke der Beklagten in sie gelangt sein. Levertufen scheidet hierfür aus. Daß dann aber die Füllung der Wasserstoffflasche Nr. 19321 mit Sauerstoff nur auf ein Verschulden der Angestellten der Beklagten zurückgeführt werden kann, dessen Folgen sie zu tragen hat, ist vom Oberlandesgericht zutreffend bargelegt worden.

Die andere Möglichkeit, die der Berufungsrichter als die wahrscheinlichste bezeichnet und auf die sich die Beklagte stets berufen hat, ist die, daß der Sauerstoff bereits auf der Fabrik S. in die Flasche Nr. 19321 eingebracht ist, daß sie ihn also schon enthielt, als sie bei dem Werke der Beklagten in Küppersteg anlangte. Sie ist dann ungeprüft nach Levertufen an die Nebenintervenientin gesandt worden. Dort hat man zwar bemerkt, daß sich in ihr noch Gas befand. Trotzdem hat man ihren Inhalt weder untersucht noch sie ausgeblasen, vielmehr ist sie ohne weiteres an den Füllstand angeschlossen worden.

So konnte der Sauerstoff aus ihr in die Flasche Nr. 12527 gelangen und im weiteren Verlauf der Dinge die Explosion in der Fabrik der Klägerin hervorrufen. Die Vorinstanz sieht in dem Füllen der noch Gas enthaltenden Flasche Nr. 19321, ohne daß zuvor die Natur dieses Gases festgestellt oder die Flasche entleert wurde, mit Recht ein für den entstandenen Schaden ursächliches Verschulden der Nebenintervenientin.

Der Berufungsrichter hat angenommen, daß die Beklagte für dieses Verschulden der Nebenintervenientin einzustehen habe, da sie sich ihrer als Erfüllungsgehilfin (§ 278 BGB.) bedient habe. Hiergegen wendet sich die Revision, jedoch zu Unrecht. Die Hauptverpflichtung der Beklagten aus dem von ihr mit der Klägerin geschlossenen Kaufvertrage ging dahin, der Klägerin den Wasserstoff zu übergeben und ihr das Eigentum daran zu verschaffen (§ 433 BGB.). Diese Verpflichtung hat sie nicht selbst erfüllt, sondern durch die Nebenintervenientin erfüllen lassen. Sie hat sich also der Nebenintervenientin zur Erfüllung der ihr selbst der Klägerin gegenüber obliegenden Verbindlichkeit bedient. Nicht zu billigen ist die Auffassung des — auf einem anderen Wege freilich gleichfalls zur Anwendung des § 278 BGB. gelangenden — Oberlandesgerichts, daß grundsätzlich der Lieferant des Verkäufers nicht als dessen Erfüllungsgehilfe anzusehen sei, da der Lieferant im allgemeinen nur seine Vertragspflichten gegenüber dem Verkäufer erfülle, nicht aber Vertragspflichten, die dem Verkäufer dem Käufer gegenüber obliegen. Die Frage, ob jemand Erfüllungsgehilfe eines Dritten ist, kann überhaupt nicht allgemein, sondern nur nach der Gestaltung des Einzelfalles entschieden werden. Es kommt dabei auch nicht auf die Rechtsbeziehungen des Gehilfen zu dem Verpflichteten an. Ausschlaggebend ist vielmehr, wie er dem Berechtigten gegenübertritt. Erforderlich und genügend ist, daß er bei der Vertragserfüllung als Hilfsperson des Schuldners mitwirkt. Und das hat die Nebenintervenientin getan, mag sie damit auch zugleich eigene Verpflichtungen gegenüber der Beklagten erfüllt haben. Die Entscheidungen des Reichsgerichts (z. B. RGZ. Bd. 101 S. 152 [153/54], S. 157 [158]), die dem Lieferanten des Verkäufers die Eigenschaft eines Erfüllungsgehilfen absprechen, haben nur solche Fälle im Auge, in denen die Ware zunächst dem Verkäufer geliefert wird, der sie dann seinerseits an den Käufer weiter liefert. In dem ungedruckten Urteil des II. Zivilsenats vom 12. Mai 1908 II 548/07 ist diese Einschränkung besonders hervorgehoben. Tritt dagegen der Lieferant mit dem Vertragsgegner seines Käufers, wie hier, in unmittelbare Verbindung, so sind die Voraussetzungen des § 278 BGB. gegeben (ebenso Planck-Siber, BGB. § 278 Anm. 2 S. 229; Düringer-Hachenburg, BGB. Bd. III § 377 Anm. 80 S. 314). Durch die Zustimmung der

Klägerin zur Mitwirkung der Nebenintervenientin bei der Vertragserfüllung wird an der Rechtslage nichts geändert.

Die Revision meint freilich, daß das unborsichtige Füllen der Flasche überhaupt keinen Schadensersatzanspruch der Klägerin habe begründen können, da es — einerlei, ob es die Beklagte oder die Nebenintervenientin vorgenommen habe — gar nicht in Erfüllung des mit der Klägerin geschlossenen Vertrags erfolgt sei. Es ist richtig, daß, da die Beklagte eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, die späterhin explodierte Flasche zunächst noch nicht Gegenstand der Verpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin war. Ihr Füllen mit Wasserstoff ist der eigentlichen Vertragserfüllung vorgegangen. Diese Tätigkeit und das dabei vorgenommene Versehen hatte daher zunächst keine Bedeutung für die vertraglichen Beziehungen der Parteien. Sie gewann solche aber dadurch, daß die Flasche gerade an die Klägerin geliefert wurde. Diese konnte verlangen, daß die Flasche, die sie erhielt, mit reinem Wasserstoff, nicht mit einem Gemisch von Wasserstoff und Sauerstoff gefüllt war. Unzweifelhaft würde die Beklagte ihr Schadensersatzpflichtig geworden sein, wenn sie die Vertragswidrigkeit des Inhalts der Flasche bei der Lieferung hätte erkennen müssen. Um so mehr ist solche Haftung geboten, wenn die fehlerhafte Beschaffenheit von der Beklagten selbst durch Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verursacht worden ist. Die Lieferung einer Sache, deren Mangelhaftigkeit auf eigenes Verschulden des Lieferanten zurückgeht, enthält eine Vertragsverletzung auch dann, wenn ihre Herstellung zu seinen unmittelbaren Vertragspflichten nicht gehört.

Hier liegt nun das Verschulden zwar nicht bei der Beklagten, der Verkäuferin, persönlich, sondern bei der Nebenintervenientin, ihrer Erfüllungsgehilfin. Deren Verschulden hat die Beklagte aber nach § 278 BGB. in gleichem Maße zu vertreten wie eigenes. Und zwar gilt dies auch dann, wenn die fahrlässige Handlung des Erfüllungsgehilfen nicht in den Rahmen der Vertragsleistung im engeren Sinne fällt. Die Tragweite des § 278 BGB. beschränkt sich nicht auf sie. Zur „Erfüllung der Verbindlichkeit“ im Sinne der genannten Vorschrift gehört vielmehr alles, was aus dem Vertrage vom Vertragsschuldner verlangt werden kann. Überall wo der Schädiger selbst dem Verletzten nach Maßgabe des Vertrags gerecht werden muß, hat er auch für seinen Gehilfen einzustehen (Warn. 1908 Nr. 293). Ebenso, wie die Beklagte der Klägerin ersatzpflichtig geworden wäre, wenn die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware von ihr verschuldet worden wäre, haftet sie ihr für das der Nebenintervenientin bei Füllung der fraglichen Flasche unterlaufene Versehen, da sie durch diese den mit der Klägerin geschlossenen Vertrag hat erfüllen lassen.

---

Ergibt sich die Berechtigung der Klagenansprüche somit schon daraus, daß die Beklagte für die Nebenintervenientin einzustehen hat, so ist dem Vorberrichter doch auch in seiner Annahme eines eigenen Verschuldens der Beklagten heizupflichten (wird näher ausgeführt).